

"Die Antragstellerin wurde in der Öffentlichkeit stets unter Abkürzung des Zunamens benannt."

Ulrich Stiehl, Rainweg 78, 69118 Heidelberg

Rechtsanwälte Zipper & Kollegen
Rechtsanwalt Manfred Zipper
Carl-Benz-Straße 5
68723 Schwetzingen

Einstweilige Verfügung 3 O 98/12 vom 10.10.2012 zu einem "Märchen aus der Provinz" ***

Sehr geehrter Herr Zipper,

Prof. Dr. Monika Frommel nennt es "Unbelehrbarkeit" (<http://www.chillingeffects.de/oltrogge.pdf>). Ich prüfe daher zur Zeit, ob ich für Sie die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung anregen soll. Hierzu erhalten Sie Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen. Dies ist das übliche Prozedere in der Provinz (<http://www.chillingeffects.de/grimm.htm>).

Ihre eventuelle Betreuungsbedürftigkeit ist zu prüfen. Ich bitte Sie, ein ärztliches Zeugnis einer psychiatrischen Praxis binnen zwei Wochen vorzulegen, auch zur Frage Ihrer Geschäftsfähigkeit. Bitte teilen Sie auch mit, ob und welcher Hausarzt Sie behandelt. Es ist eventuell beabsichtigt, eine Stellungnahme dieses Arztes einzuholen. Wird er von seiner Schweigepflicht entbunden?

Falls Sie kein psychiatrisches Geschäftsfähigkeitszeugnis vorlegen, muß Ihre Geschäftsunfähigkeit bekanntgemacht werden, denn Geschäftsunfähige dürfen nicht als Rechtsanwälte tätig sein.

Übrigens wurde Richter Dr. Achim Hallenberger vom Landgericht Mannheim ebenfalls angeschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Stiehl

*** siehe http://www.anwalt-strafverteidigung.de/files/Beschluss_10_10_12.pdf
zu dem Buch "Recht und Gerechtigkeit" von Jörg und Miriam Kachelmann.

"Wer vor Gericht falsch schwört, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft."

"Die Antragstellerin wurde in der Öffentlichkeit stets unter Abkürzung des Zunamens benannt."

Dies ist der Cache von Google von <http://www.emma.de/ressorts/artikel/sexualpolitik/seelische-symptome-sind-beweise/>. Es handelt sich dabei um ein Abbild der Seite, wie diese am **7. Okt. 2012 10:19:47 GMT** angezeigt wurde. Die [aktuelle Seite](#) sieht mittlerweile eventuell anders aus. [Weitere Informationen](#)

Tipp: Um Ihren Suchbegriff schnell auf dieser Seite zu finden, drücken Sie **Strg+F** bzw. **⌘-F** (Mac) und verwenden Sie die Suchleiste.

[Nur-Text-Version](#)



[Suche](#) | [Presse](#) | [Kontakt](#) | [Jobs](#) | [Forum](#) | [Impressum](#) | [Sitemap](#)

[HOME](#) [HEFTE](#) [KAMPAGNEN](#) [ÜBER EMMA](#) [PRESSESPIEGEL](#) [ABO](#) [SHOP](#) [SERVICE](#)

[Lebenslagen](#) | [Sexualpolitik](#) | [Bildung & Beruf](#) | [Körper & Psyche](#) | [Staat & Gesellschaft](#) | [Recht](#) | [Kult](#)

[EMMA](#) > [Sexualpolitik](#) > [Seelische Symptome sind Beweise](#)

EMMA Herbst 2011

DOSSIER: HABEN OPFER EINE CHANCE?

Der Traumatologe Günter H. Seidler ist auch der Therapeut von Claudia Dinkel, der Ex-Freundin von Jörg Kachelmann. Er spricht über den Prozess und die strukturelle Gewalt allgemein.

Herr Professor Seidler, der Berufsstand der Traumatologen ist im Zusammenhang mit dem Massaker in Oslo gerade in aller Munde. Vor ein paar Monaten fiel à propos des Kachelmann-Prozesses in den Medien im Zusammenhang mit Ihrer Zunft noch der Begriff „Glaubensgemeinschaft“ und Kachelmanns Verteidiger Schwenn hielt Ihnen „scharlatanesk“ anmutendes Verhalten vor. Die Meinungen zum Berufsstand der Traumatologen gehen anscheinend stark auseinander.

Claudia Dinkel - Google-Suche

[+Ich](#) [Suche](#) [Bilder](#) [Maps](#) [Play](#) [YouTube](#) [News](#) [Gmail](#) [Docs](#) [Kalender](#) [Mehr -](#)



Claudia Dinkel

Suche

Ungefähr 29.900 Ergebnisse (0,12 Sekunden)

Web

[Bilder zu Claudia Dinkel](#) - Unangemessene Bilder melden

Bilder



Maps

Videos

News

Shopping

Mehr

[Jörg Kachelmann – Falschbeschuldigung](#)
falschbeschuldigung.org/Jörg_Kachelmann

16. Mai 2011 – **Claudia** Simone **Dinkel**, die kurz vor ihren 37. Geburtstag stand, war nach ihren Erzählungen elf Jahre die Lebensgefährtin des Moderators.

"Wer vor Gericht falsch schwört, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft."

"Die Antragstellerin wurde in der Öffentlichkeit stets unter Abkürzung des Zunamens benannt."

Landgericht Mannheim - Pressemitteilung vom 31.05.2011 - Freispruch für Jörg Kachelmann -

Datum: 31.05.2011

Kurzbeschreibung:

Freispruch für Jörg Kachelmann

I. Die 5. Große Strafkammer des Landgerichts Mannheim hat den Angeklagten Jörg Kachelmann heute vom Vorwurf der schweren Vergewaltigung und der gefährlichen Körperverletzung freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten hat die Staatskasse zu tragen. Die Höhe der Kosten und der notwendigen Auslagen werden im Kostenfestsetzungsverfahren bestimmt. Angaben dazu sind im Urteilstenor nicht erforderlich.

Des Weiteren wurde dem Grunde nach die Entscheidung getroffen, dass der Angeklagte für die erlittene Untersuchungshaft sowie für die aus den sonstigen Zwangsmaßnahmen (Durchsuchungen, Beschlagnahme) entstandenen Schäden zu entschädigen ist.

II. Der Vorsitzende hat zu Beginn seiner rund einstündigen Urteilsbegründung auf folgendes hingewiesen:

„Der heutige Freispruch beruht nicht darauf, dass die Kammer von der Unschuld von Herrn Kachelmann und damit im Gegenzug von einer Falschbeschuldigung der Nebenklägerin überzeugt ist. Es bestehen aber nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme begründete Zweifel an der Schuld von Herrn Kachelmann. Er war deshalb nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ freizusprechen.“

Er hat im weiteren Verlauf der Urteilsbegründung zunächst Stellung zu den Angriffen gegen das Gericht und die Staatsanwaltschaft genommen:

„Der Kammer zu unterstellen, sie sei nicht bestrebt, die Wahrheit herauszufinden und sie stattdessen mit dem Vorwurf zu überziehen, sie verhandele, bis etwas Belastendes herauskomme, ist schlicht abwegig. Im Ergebnis wird damit meinen Kollegen und mir jegliche Professionalität und jegliches Berufsethos abgesprochen. Es bleibt der ungerechtfertigte, dem Ansehen der Justiz schadende Vorwurf im Raum stehen, Richter seien bei Prominenten bereit, zu deren Lasten Objektivität, richterliche Sorgfalt und Gesetze außer Acht zu lassen.“

Gleiches gilt im übrigen für die Staatsanwälte. Gerade der vorliegende Fall steht in seiner Komplexität exemplarisch dafür, dass mit vertretbaren Erwägungen unterschiedliche Sichtweisen denkbar sind. Den Vertretern der Staatsanwaltschaft deshalb pflicht- bzw. gesetzeswidriges Verhalten zu unterstellen, ist eines Strafprozesses unwürdig. Die - wenn auch hart geführte - Auseinandersetzung in der Sache setzt immer auch den respektvollen Umgang miteinander voraus. Diesen hat der Verteidiger des Angeklagten häufig vermissen lassen.

Dass angesichts der Verdachtslage ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, Anklage zu erheben und das Hauptverfahren zu eröffnen war, ist bei objektiver Betrachtung der gesamten Aktenlage - und nur auf die kommt es bei den vorgenannten Entscheidungen an - nicht zu bezweifeln. Auch das Oberlandesgericht Karlsruhe hat dies nicht anders gesehen.“

Der Vorsitzende hat vor allem auch die Rolle des Internets und der Medien kritisch beleuchtet:

„Die Meinungsfreiheit ist ein hohes Gut. Aber auch sie kennt Grenzen. Diese Grenzen existieren offensichtlich im Internet nicht.“

Vorwiegend hinter der Fassade der Anonymität wurden im Verlauf des Verfahrens in den Meinungsforen, Blogs und Kommentaren im Internet die Persönlichkeitsrechte des Angeklagten, der Nebenklägerin, aber auch des Gerichts und der Verfahrensbeteiligten immer wieder mit Füßen getreten, ohne dass die Möglichkeit bestanden hätte, sich dagegen in irgendeiner Weise effektiv zur Wehr zu setzen.

Auch angeblich Sachkundige konnten nicht der Versuchung widerstehen, ohne Aktenkenntnis und ohne an der Hauptverhandlung teilgenommen zu haben, häufig aber auf der Grundlage unvollständiger und fehlerhafter Medienberichte per Ferndiagnose ihre persönliche Meinung zum Besten zu geben, die in der Regel nichts mit sachlicher Kritik zu tun hatte, sondern häufig nur Klischees bediente.

Die Pressefreiheit zählt wie die Meinungsfreiheit zu den elementaren Grundrechten. Die Gerichte haben bei ihrer Tätigkeit die Pressefreiheit zu respektieren und den Medien eine angemessene Berichterstattung über das Verfahren zu ermöglichen. Gerichte müssen und sollen damit leben, dass sie durch die Medien öffentlicher Kontrolle unterliegen.

Umgekehrt aber ist es Aufgabe der Presse, vollständig und sachlich zu berichten, dem Leser damit die Möglichkeit zu geben, sich unvoreingenommen eine Meinung zu bilden und dabei die Würde des Gerichts und der Verfahrensbeteiligten zu achten.

Statt der gebotenen Zurückhaltung gegenüber einem laufenden Verfahren prägten vorschnelle Prognosen, das einseitige Präsentieren von Fakten und mit dem Anschein von Sachlichkeit verbreitete Wertungen die Berichterstattung. Diese mögen zwar als Garant für Schlagzeilen und Verkaufszahlen dienen; der Wahrheitsfindung in der Hauptverhandlung sind sie jedoch in hohem Maße abträglich. Sie erzeugen Stimmungen, wo Sachlichkeit gefragt ist; letztlich vertiefen sie den mit der Durchführung eines Strafverfahrens verbundenen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Angeklagten und der Nebenklägerin in nicht gerechtfertigter Weise. Vor allem aber erschweren sie die Akzeptanz eines Richterspruchs in der Öffentlichkeit und schaden damit dem Ansehen der Justiz.

Mit Befremden hat die Kammer die Aufrufe an die Bevölkerung registriert, im Wege der Abstimmung über Schuld und Unschuld des Angeklagten zu entscheiden. Damit verkommt das Gerichtsverfahren nicht nur zu einem reinen Event; vielmehr werden Entscheidungen von Gerichten, denen nicht selten eine hochkomplizierte Entscheidungsfindung vorausgeht, in der öffentlichen Wahrnehmung mit dem Merkmal der Beliebigkeit behaftet. Dass auch dadurch dem Ansehen der Justiz in der Öffentlichkeit massiver Schaden zugefügt wird, liegt auf der Hand.

Mit öffentlicher Kontrolle der Gerichte durch die Medien hat diese Form der Medienarbeit nichts zu tun.

Der Kammer ist bewusst, dass die Arbeit der Medien im vorliegenden Verfahren unter erschwerten Bedingungen stattfand. Durch den wiederholten Ausschluss der Öffentlichkeit war es den Medienvertretern nicht möglich, sich ein vollständiges Bild vom Ablauf und Inhalt der Hauptverhandlung zu machen.

Dies hätte jedoch umso mehr Anlass zur Zurückhaltung bei der Berichterstattung sein müssen. Die Kammer hätte vor allem in diesem Zusammenhang von Seiten der Medien mehr Verständnis für die Belange des Strafprozesses erwartet.

Das Gericht ist bei der Durchführung der Hauptverhandlung in erster Linie der Wahrheitsfindung verpflichtet. Dabei sind nicht nur die in der Strafprozessordnung vorgegebenen Regeln einzuhalten; die Gerichte, denen von Gesetzes wegen erhebliche Eingriffsbefugnisse zustehen, haben vor allem darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte des Angeklagten und der Zeugen nicht mehr als zur Wahrheitsfindung erforderlich eingeschränkt werden.

Ob einer Hauptverhandlung für die breite Öffentlichkeit ein ausreichender Unterhaltungswert zukommt, ist für die Beurteilung der Schuldfrage und damit für die Gestaltung der Hauptverhandlung ohne Belang. Das Gericht ist bei der Durchführung der Hauptverhandlung nicht der Befriedigung des Sensations- und Unterhaltungsinteresses verpflichtet.

Die medienwirksam vorgetragene Kritik des Verteidigers am Ausschluss der Öffentlichkeit ließ vordergründig den Eindruck entstehen, die Kammer habe bis zu seinem Auftreten ohne sachliche Rechtfertigung die Öffentlichkeit in exzessiver Weise ausgeschlossen. Dass sich drei Zeuginnen durch Interviews ihrer Persönlichkeitsrechte - jedenfalls teilweise - begeben hatten, verstärkte diesen Eindruck.

"Wer vor Gericht falsch schwört, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft."

"Die Antragstellerin wurde in der Öffentlichkeit stets unter Abkürzung des Zunamens benannt."

Ohne Zweifel haben diese drei Zeuginnen und die entsprechenden Medien durch ihr Verhalten dem Ablauf der Hauptverhandlung geschadet. Abgesehen davon, dass die weit überwiegende Anzahl der unter Ausschluss der Öffentlichkeit vernommenen Zeuginnen keine Interviews gegeben und damit Anspruch auf Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte hatten, geht die Kammer nicht davon aus, dass der Angeklagte oder sein Verteidiger ernsthaft gewollt hätten, dass das Beziehungs- und Intimleben des Angeklagten der Allgemeinheit in allen Einzelheiten durch eine Vernehmung der Zeuginnen in öffentlicher Verhandlung zugänglich gemacht worden wäre. Im Ergebnis steht deshalb außer Frage, dass der wiederholte Ausschluss der Öffentlichkeit sachlich gerechtfertigt war. Er diene allein dazu, die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten, auch die des Angeklagten zu wahren und die Wahrheitsfindung in geordneten Bahnen ablaufen zu lassen.

Auf der anderen Seite hat die Kammer aber auch gesehen, dass einige Medienvertreter - wenn auch eher eine überschaubare Anzahl - durchaus sachgerecht und ausgewogen über das Verfahren berichtet haben.

Bei allem Verständnis für die Belange der Medienarbeit erhofft sich das Gericht, dass die Medien künftig wieder mehr Verständnis für das vorrangige Interesse der Justiz an der ordnungsgemäßen Durchführung eines Strafverfahrens entwickeln.

Das vorliegende Verfahren sollte Anlass dazu sein, eine sachgerechte Diskussion auch unter Beteiligung der Justiz in Gang zu setzen, um zu verhindern, dass ohne Not unüberbrückbare Gegensätze entstehen.“

Im Rahmen der Urteilsbegründung im engeren Sinn hat der Vorsitzende die Komplexität der Beweislage, aber auch das Erfordernis der umfangreichen Beweisaufnahme betont und darauf hingewiesen, dass gerade die Plädoyers der Vertreter der Staatsanwaltschaft und der Verteidigerin dies eindrucksvoll belegt hätten.

Er führte aus, dass der Schuldspruch auf einer tragfähigen Beweisgrundlage aufbauen muss, die die hohe Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit des Beweisergebnisses ergibt.

Er wies daraufhin, dass nicht nur die Nebenklägerin, sondern auch der Angeklagte nach Überzeugung der Kammer in einigen Punkten die Unwahrheit gesagt haben. Er hob jedoch in diesem Zusammenhang hervor:

„Dass sie in einzelnen Punkten die Unwahrheit gesagt haben, macht sie unter Berücksichtigung der weiteren Beweisergebnisse angreifbar; dass sie deshalb insgesamt die Unwahrheit gesagt haben, lässt sich mit dieser Feststellung nicht belegen.“

In diesem Zusammenhang verwies er auf die Ausführungen in einem juristischen Lehrbuch, in dem sich bezogen auf das Sprichwort „Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht und wenn er auch die Wahrheit spricht“ folgender Hinweis findet:

„Es ist ein weit verbreiteter Irrglaube, stets anzunehmen, dass jemand der in einem Nebenpunkt lügt, auch im Kernpunkt die Unwahrheit sage.“

Im Verlauf der weiteren Urteilsbegründung erklärte der Vorsitzende:

„Angesichts des Umstandes widersprechender Angaben des Angeklagten und der Nebenklägerin sowie angesichts der Feststellungen, dass beide in Teilbereichen nachweisbar die Unwahrheit gesagt haben, stellt sich die Frage, ob durch außerhalb der Aussagen liegende Beweise begründete Anhaltspunkte für die Richtigkeit der einen oder anderen Schilderung der Ereignisse nach dem Ende des Trennungsgesprächs gefunden werden können.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass keiner der außerhalb der Aussagen liegenden Beweise für sich gesehen geeignet ist, die Schuld oder gar die Unschuld des Angeklagten zu belegen.

Es ist vielmehr festzuhalten, dass die objektive Beweiskette in die eine wie in die andere Richtung immer wieder abreißt. Die unzureichende objektive Beweislage lässt sich auch durch die von dem Vertreter der Nebenklage in seinem Plädoyer aufgeworfenen Sinnfragen nicht auffüllen. Diese zu Recht in den Raum gestellten Sinnfragen belegen zwar begründete Zweifel an einer Falschbeschuldigung durch die Nebenklägerin; die Zweifel an der Schuld des Angeklagten können sie jedoch nicht ausräumen.“

Der Vorsitzende ging anschließend auf einzelne Beweisergebnisse näher ein, die Staatsanwaltschaft und Verteidigung unterschiedlich gedeutet hatten.

Abschließend führte er zum Ergebnis der Beweisaufnahme aus, dass auch in der Gesamtschau der Beweisergebnisse keine tragfähige Grundlage für eine Verurteilung von Herrn Kachelmann bestehe, dass aber umgekehrt angesichts des Ergebnisses der Beweisaufnahme nicht von einer Falschbeschuldigung durch die Nebenklägerin ausgegangen werden könne.

Zum Schluss wandte sich der Vorsitzende mit einem persönlichen Wort der Kammer an die Verfahrensbeteiligten, die Prozessbeobachter und die Vertreter der Medien:

„Wir sind überzeugt, dass wir die juristisch richtige Entscheidung getroffen haben. Befriedigung verspüren wir dadurch jedoch nicht. Wir entlassen den Angeklagten und die Nebenklägerin mit einem möglicherweise nie mehr aus der Welt zu schaffenden Verdacht, ihn als potentiellen Vergewaltiger, sie als potentielle rachsüchtige Lügnerin. Wir entlassen den Angeklagten und die Nebenklägerin aber auch mit dem Gefühl, ihren jeweiligen Interessen durch unser Urteil nicht ausreichend gerecht geworden zu sein.

Bedenken Sie, wenn Sie künftig über den Fall reden oder berichten, dass Herr Kachelmann möglicherweise die Tat nicht begangen hat und deshalb zu Unrecht als Rechtsbrecher vor Gericht stand. Bedenken Sie aber auch umgekehrt, dass Frau Dinkel möglicherweise Opfer einer schweren Straftat war.

Versuchen Sie, sich künftig weniger von Emotionen leiten zu lassen. Unterstellen Sie die jeweils günstigste Variante für Herrn Kachelmann und Frau Dinkel und führen Sie sich dann vor Augen, was beide möglicherweise durchlitten haben.

Nur dann haben Sie den Grundsatz „in dubio pro reo“ verstanden. Nur dann kennt der Grundsatz „in dubio pro reo“ nicht nur Verlierer, sondern neben dem Rechtsstaat auch Gewinner.“

III. Die Nebenklägerin und die Staatsanwaltschaft haben nun die Möglichkeit, das Urteil binnen einer Woche mit dem Rechtsmittel der Revision anzufechten. Die Revision ist nach Absetzung der schriftlichen Urteilsgründe binnen eines Monats nach Zustellung der Urteilsgründe schriftlich zu begründen. Über die Revision hätte der Bundesgerichtshof zu entscheiden.

Die Urteilsabsetzungsfrist beträgt von heute an gerechnet rund 3 ½ Monate.

Dr. Joachim Bock (VRLG und Pressereferent)

Würden Richter Dr. Achim Hallenberger und Anwalt Manfred Zipper, falls sie unter Eid schwören würden, daß in der von Richter Dr. Joachim Bock verfaßten Pressemitteilung des Landgericht Mannheim am 31.05.2011 "die Antragstellerin unter Abkürzung des Zunamens benannt wurde" und die Pressemitteilung am 31.05.2011 "anonymisiert verbreitet wurde", einen Meineid schwören?

"Wer vor Gericht falsch schwört, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft."

"Die Antragstellerin wurde in der Öffentlichkeit stets unter Abkürzung des Zunamens benannt."

Rechtsanwalt Manfred Zipper hat das Bestehen seiner Geschäftsfähigkeit nicht beweisen können. Dies war nicht verwunderlich, denn ein Rechtsanwalt, der seine Geschäftsfähigkeit beweisen kann, hätte den obengenannten Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung 3 O 98/12 nicht gestellt.

Wiker Rechtsanwälte
Anlage K 9

Polizeidirektion Heidelberg
Kriminalpolizei-Außenstelle Schwetzingen
Carl-Theodor-Str. 8
68723 Schwetzingen

Schwetzingen, 09.02.2010
Telefon: 06202 288-0
Durchwahl: 06202 288-0
Sachbearbeiter: Scherzinger
Az.: ST/0218237/3010

GESCHÄDIGTEN - VERNEHMUNG

Vermehrungsort Schwetzingen Beginn 13.00 Uhr

Zur Person

Name [REDACTED]
Geburtsname [REDACTED]
Vorname Claudia [REDACTED]
Geburtsdatum [REDACTED]
Geburtsort/-land Mannheim-Neckarsu
Staatsangehörigkeit deutsch
Geschlecht weiblich Familienstand ledig
Wohnort [REDACTED]
[REDACTED]
Telefon privat [REDACTED]
Mobiltelefon [REDACTED]
Tätigkeit Radiomoderatorin
Sprache [REDACTED]

Erziehungsberechtigter bei [REDACTED]
Name [REDACTED]
Vorname [REDACTED]
Wohnort [REDACTED]

Verwandtschaftsverhältnisse
keine

Strafantrag
Ermittlungsschicht
Täter-Opfer-Ausgleich

Die Website <http://meedia.de/fernsehen/kachelmanns-ex-vom-eigenen-anwalt-blossgestellt/2012/10/16.html> berichtete, daß Rechtsanwalt Manfred Zipper höchstpersönlich Kopien von Originaldokumenten aus der Gerichtsakte ohne die Abkürzung des Zunamens der Antragstellerin an die Presse verschickte, z.B. obige **"Geschädigten-Vernehmung"** der Polizeidirektion Heidelberg (Außenstelle Schwetzingen).

Ein Rechtsanwalt, der seine Geschäftsfähigkeit beweisen kann, hätte dies mitnichten getan, weil er geschäftlich fähig gewesen wäre zu erkennen, daß er damit gegen **"venire contra factum proprium"** verstoßen hätte und damit den eigenen Antrag auf Erlass der Verfügung ad absurdum geführt hätte.

<http://www.chillingeffects.de>

"Wer vor Gericht falsch schwört, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft."

Geschäftsnummer:
3 O 98/12



10. Oktober 2012

Ausfertigung

Landgericht Mannheim
3. Zivilkammer
Beschluss

Im Rechtsstreit

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Zipper u. Koll., Carl-Benz-Str. 5, 68723 Schwetzingen (01122/12 III
/A/ks)

gegen

Verlagsgruppe Random House GmbH
vertreten durch d. Geschäftsführer Dr. Frank Sambeth, Klaus Eck, Claudia Reitter
Neumarkter Str. 28, 81673 München

- Antragsgegnerin -

wegen Unterlassung

1. Der Antragsgegnerin wird verboten, das Druckerzeugnis „Recht und Gerechtigkeit - Ein Märchen aus der Provinz“ in den Verkehr zu bringen und öffentlich zu verbreiten, wenn in dem genannten Werk die Antragstellerin mit vollständigem Familiennamen benannt ist.
2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 dieser einstweiligen Verfügung wird der Antragsgegnerin Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, jeweils zu vollstrecken an den Geschäftsführern der Antragsgegnerin, angedroht.
3. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.
4. Der Streitwert wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

"Die Antragstellerin wurde in der Öffentlichkeit stets unter Abkürzung des Zunamens benannt."

Gründe:

Die einstweilige Verfügung ist gemäß §§ 823 I, 1004 I BGB begründet.

Die Kammer sieht das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Antragstellerin, in concreto das Recht, über die Angelegenheiten der eigenen Persönlichkeitssphäre selbst zu bestimmen, verletzt, indem sie unter vollständiger Namensnennung zum Gegenstand öffentlicher Darstellung gemacht wird.

Dabei verkennt die Kammer nicht das Recht des Autors auf freie Meinungsäußerung, das ebenfalls Grundrechtsschutz genießt.

Bei der Abwägung war für die Kammer ausschlaggebend, dass die vom Autor beabsichtigte Aufarbeitung des umstrittenen Geschehens durch die namentliche Benennung der Kontrahentin in der Öffentlichkeit kein stärkeres Gewicht erhält. Andererseits bewirkt die vollständige Namensnennung, dass die seinerzeit bekannt gewordenen Details aus dem Intimbereich hierdurch der Antragstellerin zugeordnet werden können.

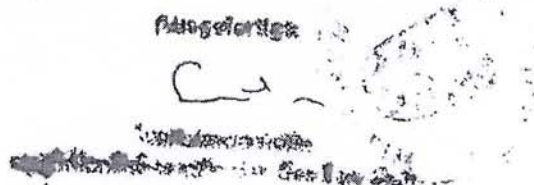
Die Antragstellerin hat sich ihrer Rechte nicht dadurch begeben, dass sie im Verlaufe der nunmehr mehr als 1 Jahr zurückliegenden Auseinandersetzung ebenfalls Interviews gegeben hat, diese wurden anonymisiert verbreitet. Auch die im Einzelfall erfolgte bildliche Darstellung erfordert keine abweichende Entscheidung, da die Antragstellerin so nur für ihr nächstes Umfeld identifizierbar ist.

Im Hinblick auf die Gefahr weiterer Verbreitung auf der Frankfurter Buchmesse sah sich die Kammer aus Gründen effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 IV GG) veranlasst, ausnahmsweise ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden (§ 944 ZPO).

Stojek
Vors. Richter am
Landgericht

Dr. Hallenberger
Vors. Richter am
Landgericht

Dr. Butte
Richterin am Landgericht

Abgefertigt


Hinweis zu den Aktenzeichen: EV 3 O 98/12 = Dinkel vs. Random House – EV 3 O 99/12 = Dinkel vs. Kachelmann

"Wer vor Gericht falsch schwört, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft."